



Alles was (un)recht ist!

Was im Internet und mit dem Handy erlaubt ist und was nicht

**2009: knapp 207 000 Delikte im Internetbereich
Zuwachs von über 23 Prozent gegenüber 2008**

**82 % der Delikte entfallen auf Betrug: knapp 75 000
Fälle**

**2,9 % der Delikte betreffen Verbreitung
pornografischer Schriften. Rückgang!**

**11300 aufgedeckte Fälle von Kinderpornografie
(Dunkelziffer ist hoch)**

7000 Fälle von Identitätsdiebstahl

Knapp 3000 Fälle von Ausspähen von Kontodaten

Knapp 12000 Fälle von Urheberrechtsverletzungen

Elemente des gesetzlichen Jugendmedienschutzes

- Jugendschutzgesetz
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (Bundesländer)
- Telemediengesetz
- Strafgesetzbuch
- Urheberrechtsgesetz

Jugendgefährdende Inhalte

Absolut verboten	Relativ verboten	Entwicklungsbeeinträchtigend
<p>Verletzungen der Menschenwürde, bestimmte grausame oder unmenschliche Gewaltdarstellungen, Kriegsverherrlichung, Volksverhetzung, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Anleitungen zu bestimmten schweren Straftaten, Kinderpornografie, Gewalt- und Tierpornographie, Inhalte die von der Bundesprüfstelle wegen StGB-Verstoß indiziert worden sind, Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung</p>	<p>Pornografie, offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte, Inhalte die von der Bundesprüfstelle wegen „Jugendgefährdung“ indiziert worden sind</p>	<p>Filme und Computerspiele für Kinder/Jugendliche unterhalb der Altersfreigabe (FSK bzw. USK) Sonstige Inhalte, die für bestimmte Altersgruppen entwicklungsbeeinträchtigend sein können</p>
<p>Absolutes Verbreitungsverbot, z. T. auch Besitzverbot</p>	<p>Weitergabeverbot an Minderjährige</p>	<p>Abgabe- und Verbreitungsbeschränkungen</p>

Jugendliche als Opfer



Foto: biobert, www.flickr.com

Jugendliche als Täter



Quelle: www.ipernity.com

Das Internet macht's leicht

Der Zugang zu gewalthaltigen und pornografischen Inhalten ist über das Internet sehr einfach.

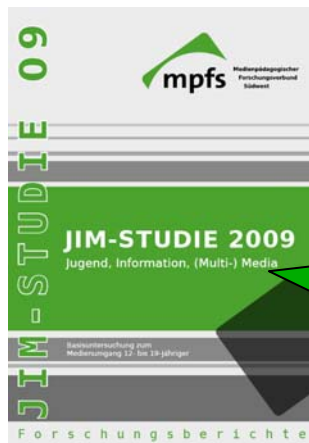
Gewalthaltige Filme/Fotos gibt es auf gängigen Videoplattformen oder speziellen Fotoportalen.

Informationen über solche Websites/Inhalte erhalten Jugendliche durch den Austausch untereinander.

Die Zugangsbeschränkungen der Anbieter von Sexseiten sind gering oder gar nicht vorhanden.

Das Handy macht's möglich

Mit dem Handy kann man gewalthaltige und pornografische Inhalte
...an jedem Ort und zu jeder Zeit unkontrolliert konsumieren.
...leicht und problemlos verbreiten und vielfältigen.
...reale Szenen abfilmen oder zumindest inszenieren.

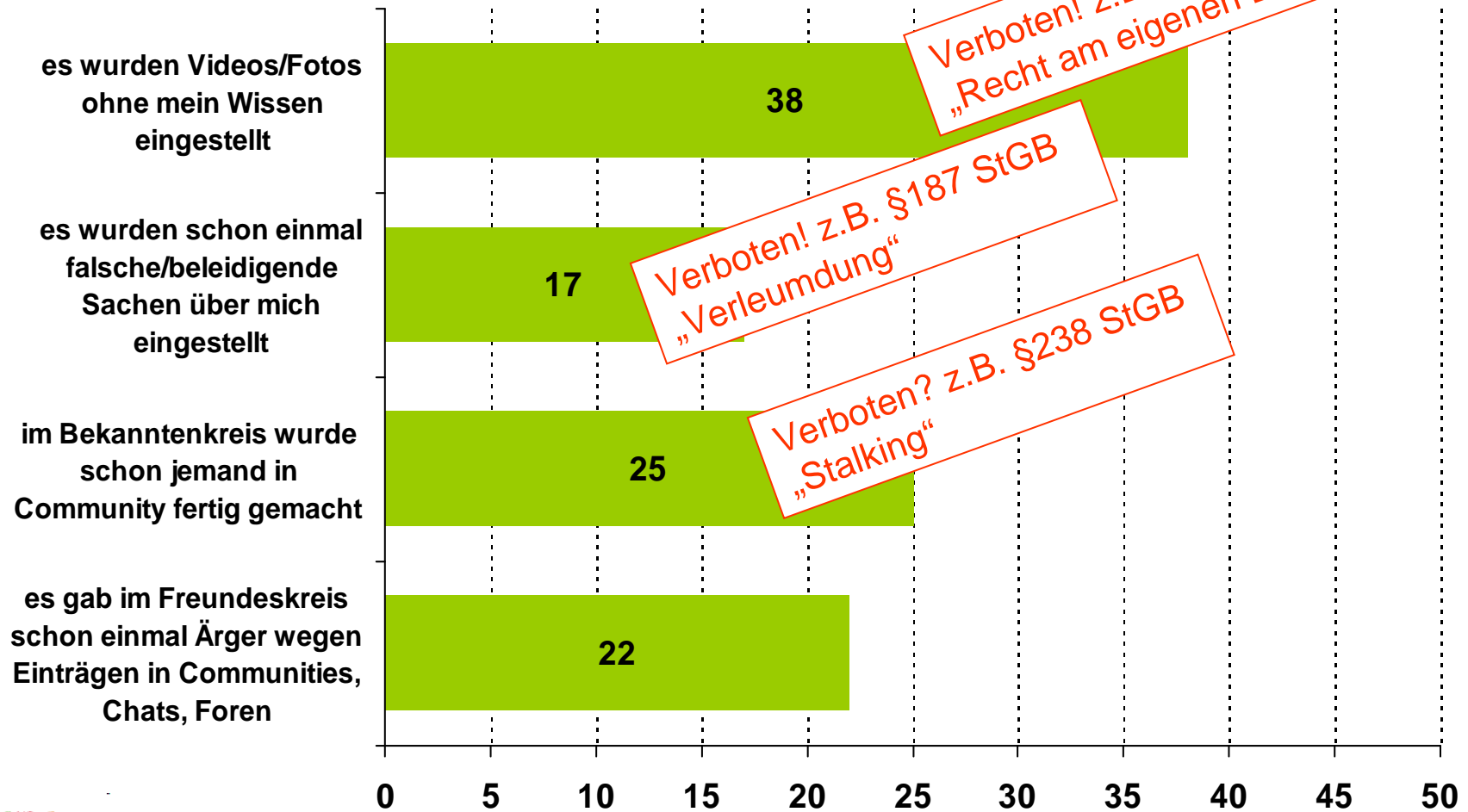


JIM-Studie 2009:

Die Jugendlichen berichten über brutale/pornografische Videos auf dem Handy.

- **79% wissen, dass solche Videos per Handy verschickt werden.**
- **27% haben Freunde/Bekannte, die solche Videos bekommen haben.**
- **8% haben selbst solche Filme aufs Handy geschickt bekommen.**

Probleme mit Online-Communities



Veröffentlichen und Weitergeben

- Fotos/Videos ohne Einverständnis veröffentlichen
- Weitergeben von grausamen Gewaltdarstellungen
- Pornobilder oder -filme an Jugendliche unter 18 Jahren weitergeben

Verboten! z.B. §22 KUG „Recht am eigenen Bild“

Verboten! §131 Strafgesetzbuch
z.B. Freiheitsstrafe bis 1 Jahr

Verboten! §184 Strafgesetzbuch
z.B. Freiheitsstrafe bis 1 Jahr

Aufnahmen und Gewalt ausüben

- Bilder/Videos vom „höchstpersönlichen Lebensbereich“
- z.B. Nötigung
- z.B. Einfache und gefährliche Körperverletzung

Verboten! §201a StGB
z.B. Freiheitsstrafe bis 1 Jahr

Verboten! z.B. §240 StGB
z.B. Freiheitsstrafe bis 3 Jahre

Verboten! §§ 223+224 StGB
z.B. Freiheitsstrafe bis 10 Jahre

Strafgesetzbuch (StGB) und Kunsturheberrechtsgesetz

Der „Stalking“-Paragraf: Nachstellung (§ 238 StGB)

**Der „Paparazzi“-Paragraf: Verletzung des
höchstpersönlichen Lebensbereichs
durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)**



Foto: Flickr



Foto: Flickr

Das Recht am eigenen Bild: § 22 Kunsturheberrechtsgesetz

Die „Mobbing“-Paragrafen:

- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohungen (§241 StGB)



Foto: www.watchyourweb.de

*Was kann man fordern, wenn z.B. das
Persönlichkeitsrecht verletzt wurde?*

Unterlassung (vom Täter).

**Löschen der entsprechenden Daten/Dateien (vom Täter, von den
Anbietern).**

Gegendarstellung (v.a in Printmedien).

Zahlungsansprüche geltend machen.

Ein paar Worte zum Jugendstrafrecht

Für Jugendliche gilt das StGB bzw. Jugendstrafrecht

Aber: Schuldfähig und damit strafmündig sind Jugendliche mit 14 Jahren.

Danach gibt das JGG einen Katalog von abgestuften Maßnahmen

1. Erziehungsmaßregeln
2. Zuchtmittel
3. Freiheitsstrafe als Jugendstrafe

Quelle: Handreichung zur Problematik von gewalthaltigen und pornografischen Videoclips auf Mobiltelefonen von Jugendlichen, Prof. Dr. Petra Grimm, Dr. Stefanie Rhein
www.mash.de/cms/upload/downloads/schriftreihen/Handreichung_Pornografie_und_Gewalt_auf_Handys_2007.pdf

Vorgehensweise bei Problemen, Rechtsverstößen

Beweise sichern (Screenshots, Speichern von SMS etc.)

Täter auffordern, Bilder/Texte etc. zu löschen!

Meldung an Anbieter

Nicht bezahlen, sondern Musterbriefe der Verbraucherzentrale nutzen

Keine Downloads von urheberrechtlich geschützten Materialien, Daten

Stets aktueller Viren- und Spamschutz

Downloads

Erlaubt für den privaten Gebrauch – Aber !!!!!

Nicht aus „offensichtlich rechtswidrigen Quellen“

Nicht selbst zum Download anbieten (Tauschbörse)

Eltern als Besitzer des Online-Anschlusses verantwortlich

Alternativen

Monatsabo für ca. 10 Euro

Kostenlose Musik

www.checked4you/netzmusik

www.tonspion.de

Grundlagen des Urheberrechts

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Schranken des Urheberrechts (Auswahl)

Kopien zum privaten Gebrauch und zu Unterrichtszwecken

§ 53, 3 Zulässig ist, **Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften** erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch.

Kleine Teile (10% - 20%) aus erschienenen oder online-abrufbaren Werken => alle Werkarten (z.B. Text, Internetausdruck) als mögliche Vorlagen einbezogen

Gemeinsam Schule machen – mit Medien.

Sie haben es geschafft...